felbit erbautem Difte gewonnenen Beines und des felbit erbauten Traubenweines unterliegt nur den hinsighlich des Betriebes von Schandwirthichaften im §. 8 der Gewerbe-Drauma keitmunten Beichaftungenen.

§. 3.

Die dem Bergregel untermorfenen Melale, Mineralien und Schfiften noch ern dumt berdunderen Anfallen unterlägen im Allgemeinen nicht der Generkvoch nung; dagen mattriellen ist folge Anfallen, in untere eine Generkvoch vom Mineralien erfolgt. Die chmisfe Schulten, in untere eine Generkvoch vom Beigelen bei der bei der den die Beigelen Beigelen und Geffellen wo beiten Bergienen als felhfähnlige Werfe errichtet werben: 3. 28. Biegelein, Kallbernnerken u. L. m.

Auch auf die Gewinnung und ben Robvertauf ber jum Bergregal nicht gehörigen Fossiliten, als Sand und Lebn, leiben bie Berichmiften der Gemerbe Debnung etwie Ammendung. Boll aber ist diese der Fall, wenn die Berarbeitung und Aufbereitung folder fossiliten für den Sandel aber in besonderen gewerblichen Anfalten erfolgt.

8. 4.

Robtenfaure Baffer, welche teine Rachabmung tunftider Mineralwaffer flud, mis 39. Sodwaffer, tobienfaures Quellwaffer, find nicht als tunftide "Mineralwaffer" au betrachten.

Bu S. 2 bet Gewerbe Drbnung.

S. 5.

Wenn auch eine Pillet pur Munchung ber Gerecheunternefnungen be Claiste, bei Dominischkeit und der Speichte und ber begleichten giebt bei bei bei bei bei bei bei bei bei des der bei fellen Gemeinischspäte (§. 5 der Gerechts-Debung) von jedem über der eigene Bedarf binaubsgefende Arenforminternischen auf gedachter Art. der in der von der bei der Gerechtschaften der gedachter Art. der mit von der der gedachter Art. der mit von der der geforen der der der gesche der geschaften der ges

Ru S. 3. ber Gewerbe. Drbnung.

§. 6,

Die von einem Befdafteinhaber nach der bieberigen Gesebgebung icon vor Eintritt der Generbe-Dronung erlangte Berechtigung jum selbstiftanbigen Gewerbebetriebe dauert fort, auch wenn jener das 24te Lebensjahr noch nicht gurudgelegt hat. Bei